

# Statuten der „IG Sport Region Arbon“

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft (IG) Sport Region Arbon „ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Arbon.

### Art. 2 Zweck

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- Förderung der sportlichen Aktivitäten der Bevölkerung
- Koordination und Bündelung der Anliegen der Sportvereine der Region Arbon
- Gemeinsame Interessenwahrung in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Behörden, Ämtern und anderen Organisationen
- Pflege guter Beziehungen und Stärkung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern
- Koordination des Veranstaltungskalenders, gegenseitige Unterstützung bei Grossanlässen, gemeinsame Durchführung von Anlässen
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Sport und Sportvereine
- Erfahrungsaustausch, Erbringung von Dienstleistungen für die Mitglieder
- Durchführung und Unterstützung von Projekten und Aktivitäten, welche der Förderung des Sports in der Region dienen, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Partnern

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören:

- a) Als Kollektivmitglieder mit Stimmrecht:  
Sportvereine mit Sitz in den Gemeinden Arbon, Roggwil, Steinach, Horn oder Egnach sowie Vereine mit Sitz in einer Nachbargemeinde, wenn ein wesentlicher Teil ihres Einzugsgebietes in den genannten Gemeinden liegt.
- b) Als Einzelmitglieder ohne Stimmrecht:  
Einzelpersonen, Firmen oder andere Institutionen, welche den Vereinszweck unterstützen möchten.
- c) Öffentliche Körperschaften als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht:  
Politische Gemeinden und Schulgemeinden des Einzugsgebietes

Die Selbständigkeit der Mitgliedvereine bleibt in jedem Fall gewahrt.

#### Art. 4 **Aufnahme**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Über abgelehnte Aufnahmegesuche entscheidet die Delegiertenversammlung abschliessend.

#### Art. 5 **Austritt oder Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Kollektivmitgliedes kann unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Austretende Mitglieder haben die bis zum Austrittsdatum aufgelaufenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Austritt eines Einzelmitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung oder wenn trotz schriftlicher Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht mehr bezahlt wird,

Ein Ausschluss kann von der Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind oder bei vereinsschädigendem Verhalten.

### **III. Organe des Vereins**

#### Art. 6 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Delegiertenversammlung (DV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

#### **a) Die Delegiertenversammlung (DV)**

#### Art. 7 **Befugnisse**

Die DV ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisoren
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Finanzkompetenzen des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge (öffentliche Körperschaften legen ihren Beitrag selbst fest)
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über abgelehnte Aufnahmegesuche sowie über den Ausschluss von Mitgliedern

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie über Anträge der Mitglieder. Solche sind schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen und von diesem für die nächste DV zu traktandieren.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

**Art. 8 Ordentliche DV**

Eine ordentliche DV wird jährlich im ersten Quartal durch den Vorstand einberufen. Die Einladung ist vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden den Mitgliedern schriftlich zuzustellen.

**Art. 9 Ausserordentliche DV**

Eine ausserordentliche DV wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes, wenn dringende Geschäfte anstehen oder wenn mindestens ein Drittel der Kollektivmitglieder eine Einberufung verlangen. Ein solches Begehren ist zu begründen. Die Einladungsfrist für eine ausserordentliche DV kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

**Art. 10 Stimmberechtigung**

An der DV stimmberechtigt sind:

- a) die Kollektivmitglieder mit je zwei Delegierten
- b) die Mitglieder des Vorstandes

**Art. 11 Beschlüsse und Wahlen**

Die DV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **b) Der Vorstand**

**Art. 12 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 4 bis 6 weiteren Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied muss von einem Mitgliedverein zur Wahl nominiert sein. Aus dem gleichen Verein dürfen höchstens zwei Mitglieder dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 13 **Aufgaben**

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereines und vertritt ihn nach aussen. Es stehen ihm alle nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehaltenen Befugnisse zu.

Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung, in der Regel Präsident und Kassier.

Art. 14 **Vorstandssitzungen**

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

Art. 15 **Geschäftsstelle**

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte, als allgemeine Anlauf- und Auskunftsstelle sowie zur Bearbeitung von Aufträgen und Projekten kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten.

Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle in einem Pflichtenheft und legt die Entschädigung für die Führung der Geschäftsstelle fest.

**c) Die Revisoren**

Art. 16 **Zahl, Aufgaben**

Auf eine Amtsdauer von zwei Jahren werden zwei Revisoren sowie ein Ersatzrevisor gewählt. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich Bericht mit einem Antrag bezüglich deren Genehmigung. An der DV stellen sie Antrag bezüglich Entlastung des Vorstandes.

## **IV. Finanzielles**

### **Art. 17 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Leistungen der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften
- Entschädigungen für Dienstleistungen
- Erträgen aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Spenden

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **Art. 18 Haftung für Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder über die von der DV beschlossenen Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

## **V. Übergangsbestimmungen**

### **Art. 19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch DV-Beschluss herbeigeführt werden, wenn die finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Verbleibt nach Tilgung sämtlicher Schulden ein Überschuss, so entscheidet die DV über dessen Verwendung

### **Art. 20 Genehmigung und Änderung der Statuten**

Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 23. August 2005 genehmigt worden.

Eine Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der DV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Nachträglich beschlossene Änderungen:

- DV vom 21. März 2006:  
Änderung von Art. 3 a) (Einzugsgebiet)
- DV vom 14. April 2009:  
Änderung von Art. 3 a) (Einzugsgebiet)